



BERICHTSTEIL A

TITEL	„Endlagerung nicht nur eine technische Herausforderung“
Empfehlung	<p>„Das Ringen um die bestmögliche Lagerung radioaktiver Abfallstoffe erfordert ein Konzept, dass in Politik und Gesellschaft eine breite Zustimmung findet. Das kann nur erreicht werden, wenn diese Herausforderung nicht allein technisch-naturwissenschaftlich beantwortet wird.“</p>
Begründung	<p>Die Kommission leistet einen Beitrag, aus den Auseinandersetzungen um die Kernenergie auch grundlegende Schlussfolgerungen für den Umgang mit komplexer Technik zu ziehen, ohne die Bedeutung der Technik abzuwerten. In diesem Sinne begründete auch die Bundeskanzlerin Angela Merkel am 9. Juni 2011 im Deutschen Bundestag den Ausstieg aus der Atomkraft: „...in Fukushima haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass selbst in einem Hochtechnologieland wie Japan die Risiken der Kernenergie nicht sicher beherrscht werden können. Wer das erkennt, muss die notwendigen Konsequenzen ziehen. Wer das erkennt, muss eine neue Bewertung vornehmen“.</p> <p>Weiter führte sie aus: „Genau darum geht es also – nicht darum, ob es in Deutschland jemals ein genauso verheerendes Erdbeben, einen solch katastrophalen Tsunami wie in Japan, geben wird. Jeder weiß, dass das genauso nicht passieren wird. Nein, nach Fukushima geht es um etwas anderes. Es geht um die Verlässlichkeit von Risikoannahmen und um die Verlässlichkeit von Wahrscheinlichkeitsanalysen.“ (Teil A).</p>
Quelle	Teil A
Botschafter	





BERICHTSTEIL B

TITEL	„Der Umgang mit Konflikten entscheidet über Erfolg oder Misserfolg der Standortsuche“
Empfehlung	„Wir empfehlen, ein unabhängiges Konfliktmanagement zu etablieren, das einen transparenten und fairen Umgang mit Konflikten sicherstellt und so zu einem letztlich gesellschaftlich breit akzeptierbaren Ergebnis des Suchverfahrens beiträgt.“
Begründung	<p>Die Suche nach einem Endlager ist auf Grund des Themas und der in der Vergangenheit begangenen Fehler konfliktreich und erstreckt sich über einen sehr langen Zeitraum. Ein völliger Konsens ist utopisch.</p> <p>Daher ist es wichtig, ein anpassungsfähiges Konfliktmanagement-System zu entwickeln, das zu einem stabilen Ergebnis führt. Dieses lässt sich nur durch ein neutrales Konfliktmanagement lösen.</p> <p>Der Umgang mit dem Paradoxon, dass ein Verfahren den Konsens sucht, aber auch von Konflikten getrieben ist, wird das gesamte partizipative Suchverfahren prägen. Dies stellt besondere Herausforderungen an Träger und Gestalter des Suchverfahrens. Einerseits gilt es beim Design des Prozess unproduktive Konflikte zu vermeiden, andererseits Konflikte als wesentliches Klärungselement zu berücksichtigen.</p> <p>Dazu bedarf es eines spezifischen, robusten aber auch lernenden Prozessdesigns, das die Erfahrungen im Suchverfahren, aber auch in anderen Beteiligungsverfahren auswertet, berücksichtigt und entsprechende Anpassungen vornimmt.</p> <p>Häufig werden Konflikte nur als Störungen und Risiken in Beteiligungsverfahren wahrgenommen. Auch in unserem Fall können sie Verzögerungen, zusätzlichen Aufwand und sogar Rücksprünge auslösen. Es ist von großer Wichtigkeit, dass sie dennoch nicht nur als Störung, sondern im Gegenteil auch als potentielle Treiber zur Klärung wichtiger Fragen, als potentielle Beiträge zur Verbesserung der Ergebnisse und deren Akzeptanz, als Vorbereiter konsensfähiger Entscheidungen und damit als unverzichtbare Bestandteile eines gelingenden Verfahrens gesehen werden. (2.4.3)</p>
Quelle	Kapitel 2.4, 2.4.1, 2.4.2., 2.4.3
Botschafter	



BERICHTSTEIL B

TITEL	„Folgen und Nebenwirkungen industrieller Produktion rücken ins Zentrum“
Empfehlung	Das „Wissenschafts-Technologie-Industrialismus-Paradigma“ wurde zum Fortschrittsparadigma schlechthin. Offen ist, welche langfristigen Wirkungen das hat und ob die damit geschaffenen Möglichkeiten genutzt werden, die Natur zu schützen.
Begründung	<p>Der Kommissionsbericht beschreibt, dass die Menschheit heute das Zeitalter des Anthropozäns (Menschenzeitalter) erreicht hat. Die menschlichen Kräfte sind so stark geworden wie die Naturgewalten selbst. Vor diesem Hintergrund beschrieb der Sozialwissenschaftler Ulrich Beck die heutige Gesellschaft als Risikogesellschaft, in der die Folgen und Nebenwirkungen der industriellen Produktion immer stärker ins Zentrum rücken. (<i>Teil B, Kapitel 3.1 und 3.1.2</i>).</p> <p>Die Risikogesellschaft erfordert vor allem einen Ausbau der Technikbewertung, Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung. Diese Einrichtungen gehören unabdingbar zu einer nachhaltigen Entwicklung, die die Gefahren begrenzt und soziale und ökologische Ziele mit wirtschaftlich-technischen Innovationen verbindet. (<i>Teil B, Kapitel 10</i>).</p>
Quelle	Kapitel 3.1, 3.1.2, 10
Botschafter	





BERICHTSTEIL B

TITEL	„Die Akzeptanz von Konflikten ist Voraussetzung für deren Deeskalation“
Empfehlung	Wir empfehlen, bei der Konfliktbearbeitung nicht die selten erzielbare völlige Auflösung von Konflikten anzustreben, sondern deren schrittweise Deeskalation. Erfolg ist im Verfahrenssinne dann nicht eine Konfliktbeendigung (möglicherweise mit Siegern und Verlierern), sondern eine Rückführung auf eine niedrigere und damit partizipativere Eskalations- bzw. Bearbeitungsstufe.
Begründung	<p>Verfahrensrelevante Konflikte sind nicht in allen Fällen bereits zum Beginn des Gesamtverfahrens oder einzelner Phasen bekannt. Sie können auch erst im Laufe des Verfahrens entstehen, sie können eskalieren, deeskalieren, in ihrer Bedeutung für das Verfahren gewinnen oder verlieren.</p> <p>Deshalb braucht es ein unabhängiges, permanentes Konfliktradar durch die KMI. Ziel ist es, mögliche verfahrensrelevante Konflikte frühzeitig zu lokalisieren und eine Bearbeitung auf der niedrigsten möglichen Eskalationsstufe zu ermöglichen. Es geht dabei nicht um eine „Entemotionalisierung“ von Konflikten sondern um eine Vermeidung von Eskalation durch Nichtbearbeitung. (2.4.8)</p>
Quelle	Kapitel 2.4.8
Botschafter	





BERICHTSTEIL B

TITEL	„Erfolgsfaktoren für ein gelingendes Konfliktmanagement“
Empfehlung	„Wir empfehlen eine regelmäßige und frühzeitige Klärung von Mitgestaltungs- und Einflussmöglichkeiten, um Konflikte zu minimieren und ein gelingendes Konfliktmanagement zu etablieren.“
Begründung	<p>Der grundsätzlich aktive, bejahende Umgang mit Konflikten im 5 partizipativen Suchverfahren meint nicht, dass automatisch jeder 6 Konflikt, der von Akteuren im Verfahren thematisiert wird, auch 7 innerhalb des Verfahrens bearbeitet oder gar gelöst werden muss.</p> <p>Dennoch muss jeder im Verfahren auftretende Konflikt thematisiert und in transparenter Form gemeinsam mit den Beteiligten diskutiert werden. Dabei wird entschieden, ob der Konflikt als a) lösbar oder deeskalierbar im Verfahren, b) verfahrensrelevant, aber nicht im Verfahren lös- bzw. deeskalierbar oder c) nicht verfahrensrelevant ist.</p> <p>Entscheidend ist dabei eine Vermeidung von Konflikten, die durch ungeklärte Rollenverteilung entstehen. Einflussmöglichkeiten der Beteiligten und Inhalte der Beteiligung müssen dabei deutlich kommuniziert werden und jederzeit erkennbar sein.</p> <p>Zusätzlich sollte mit einem vorab gemeinsam definierten Konfliktstufenmodell gearbeitet werden.</p> <p>Weitere Erfolgsfaktoren für ein gelingendes Konfliktmanagement sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine wertschätzende Diskurskultur - Die Erarbeitung von Konsensen in Fokusgruppen - Mediation durch eine anerkannte Institution/Person - Externe Schlichtung - Beschlussfassung durch legitimierte Gremien <p>Wenn dies gelingt, können Konflikte sogar förderlich für das Verfahren sein und dieses vorantreiben.</p>
Quelle	Kapitel 2.4.5 – 2.4.12
Botschafter	





KAPITEL 3

TITEL	„Kernenergie berührt unser Verständnis von technischen Fortschritt“
Empfehlung	„Die Auseinandersetzungen um die Kernenergie berühren zentrale Annahmen der europäischen Fortschrittsidee, insbesondere das Verständnis vom technischen Fortschritt. Es gibt keine selbstläufige Fortschrittswelt. Heute müssen wir auch fragen, was wir über die Folgen technischer Prozesse wissen und was wir nicht wissen, um sie besser als bisher frühzeitig bewerten zu können.“
Begründung	<p>Weder Politik noch Ethik sind gewohnt, mit den längerfristigen Folgen technischer Prozesse umzugehen, insbesondere mit der extremen Langfristigkeit radioaktiver Abfälle. Denn über „gut“ oder „schlecht“ einer Handlung, werden heute, in unserer hochgradig arbeitsteiligen und immer schneller werdenden Welt, innerhalb eines kurzen Zeitraums und innerhalb eines engen Zusammenhangs die Entscheidungen getroffen. ... Das ist auch ein zentrales Problem in der Nutzung der Kernenergie.</p> <p>Anders als in den bisherigen Annahmen von Fortschritt, bei denen es vornehmlich um die Vermehrung von Wissen ging, fällt heute dem Wissen über unser Wissen und der Berücksichtigung von Nichtwissen eine zentrale Rolle zu, soll es nicht zu unbeabsichtigten Folgen technischer Systeme oder politischer und gesellschaftlicher Entscheidungen kommen. Das erfordert eine „reflexive Modernisierung“, deren Leitziel eine umfassende Nachhaltigkeit ist. ... Notwendig ist eine Zukunftsethik, die künftigen Generationen den Freiheitsraum sichert und ihnen keine unverantwortlichen Belastungen aufbürdet. <i>(Teil B. Kapitel 3.1)</i></p>
Quelle	Kapitel 3.1
Botschafter	





KAPITEL 3

TITEL	„Leitbild Nachhaltigkeit“
Empfehlung	<p>„Die Kommission orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit. Zentrales Ziel ist die Festlegung von Rahmenbedingungen für eine Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, in der „die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können“.</p>
Begründung	<p>Dieses Verständnis geht zurück auf den Bericht der Brundtland-Kommission „Unsere Gemeinsame Zukunft“, der 1992 zur Grundlage der Beratungen des UN-Erdgipfels in Rio de Janeiro wurde. Danach werden Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft um eine zeitliche Perspektive (dauerhaft) erweitert und an qualitative Bedingungen geknüpft (sozial- und umweltverträglich).</p> <p>Nachhaltigkeit rückt neben den ökologischen Gefahren vor allem die Generationengerechtigkeit ins Zentrum und wirft die Frage auf, welche Verantwortung heutige Generationen gegenüber kommenden haben, wie weit diese Verantwortung reicht und wie Nachhaltigkeit den Gerechtigkeitsanforderungen gerecht wird.</p> <p>Nachhaltigkeit konkretisiert den von dem Philosophen Hans Jonas aufgestellten Imperativ: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“. Die Gefahren der Kernenergie machen die Bedeutung dieser Zukunftsethik deutlich. <i>(Teil B, Kapitel 3.3)</i></p>
Quelle	Kapitel 3.3
Botschafter	





KAPITEL 5

TITEL	„Endlagerung in tiefem Bergwerk nach heutigem Stand die sicherste Lösung“
Empfehlung	Wir empfehlen, die hoch radioaktiven Abfälle aus deutschen Kernkraftwerken in einem tiefen Endlagerbergwerk, in einer langzeitsicheren geologischen Formation endzulagern. Dabei ist es für die Qualität des Prozesses essenziell, dass Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur, also die Revision von Entscheidungen, die Rückholung der Abfälle aus dem noch nicht verschlossenen Endlager oder die Bergung der Abfälle sogar noch in den Jahrhunderten nach dem Verschluss des Endlagers ermöglicht werden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommission hat sich mit verschiedenen Alternativen zur Endlagerung in einer langzeitsicheren, tiefen geologischen Formation befasst. Keine der heutzutage diskutierten Alternativen bietet eine ähnliche große Sicherheit für die unabdingbare unbefristete Isolation hoch radioaktiver Abfälle von der Biosphäre. • Sie bietet hinsichtlich der Verfahrenssicherheit das geringste Versagensrisiko, lässt einen Sicherheitsnachweis über einen enorm langen Zeitraum von einer Million Jahren zu und erscheint mit dem heute verfügbaren Wissen technisch realisierbar. • Sie sorgt außerdem dafür, dass das Problem nicht weiter als nötig auf die kommenden Generationen übertragen wird • Die Berücksichtigung der Reversibilität ermöglicht dabei eine umfassende Kontrolle des Prozesses und des Erfolgs der Endlagerung. Sie bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur Korrektur von Fehlern, die während des Prozesses und bis weit nach dem Verschluss des Endlagers festgestellt werden können. • Die Berücksichtigung der Reversibilität ermöglicht eine umfassende Kontrolle des Prozesses und des Erfolgs der Endlagerung. Sie bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur Korrektur von Fehlern, die während des Prozesses und bis weit nach dem Verschluss des Endlagers festgestellt werden können.
Quelle	Kapitel 5.2 - 5.6
Botschafter	





KAPITEL 5

TITEL	„An der sicheren Zwischenlagerung führt in den kommenden Jahrzehnten kein Weg vorbei“
Empfehlung	„Eine sichere Zwischenlagerung aller in Deutschland nach dem Ende der Kernenergienutzung vorhandenen hoch radioaktiven Abfälle wird noch für mehrere Jahrzehnte notwendig sein. Wir empfehlen, die Belastbarkeit des aktuellen Zwischenlagerungskonzeptes ständig regelmäßig zu überprüfen und die Zeit der Zwischenlagerung auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.“
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Die sichere Zwischenlagerung aller in Deutschland nach dem Ende der Kernenergienutzung vorhandenen hoch radioaktiven Abfälle ist unverzichtbar, bis das Endlager die dauerhaft sichere Lagerung übernehmen kann. In den Zwischenlagern müssen die Behälterinventare in einem Zustand bleiben, in welchem sie transportierbar sind und bei Bedarf in die dem jeweiligen Endlagerkonzept entsprechenden Behälter umgeladen werden können. • Die hierfür benötigte Zeitspanne wird absehbar länger dauern als die derzeit genehmigten Zwischenlagerfristen: es kommt zu einem zeitlichen Delta zwischen dem Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen für die Standortzwischenlager und der Einlagerung der ersten Behälter in das Endlager, erst recht bis zur vollständigen Einlagerung aller Behälter. • Es besteht für Menschen in den Standortgemeinden der derzeitigen Zwischenlager eine reale Perspektive, dass während des Großteils ihres Lebens hochradioaktive Abfälle in ihrer Umgebung gelagert werden. • Die Verlängerung der Lagerdauer an den 16 Standortgemeinden, oder auch der Bau neuer Zwischenlager wird bundesweite Akzeptanz im gesellschaftlichen und politischen Raum benötigen. • Die Frage der Endlagerung ist daher eng mit der bis dahin notwendigen Zwischenlagerung verzahnt: Das Primat der Sicherheit bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle darf nicht zugunsten einer schnellen Beendigung der Zwischenlagerung vernachlässigt werden. Dies gilt auch für die im Standortauswahlverfahren erforderlichen Verfahrensschritte inkl. ggf. erforderlicher Rücksprünge.
Quelle	Kapitel 5.7 Notwendige Zwischenlagerung
Botschafter	





KAPITEL 6

TITEL	„Durch Monitoring das Verfahren Schritt für Schritt optimieren“
Empfehlung	Wir empfehlen, den Prozess der Endlagerung von der Standortauswahl an durch ein intensives Prozessmonitoring zu begleiten, dessen Ergebnisse für eine ständige Optimierung der Vorgehensweise genutzt werden. Der Endlagerstandort selbst ist während aller Phasen seiner Entstehung durch umfassendes Monitoring zu überwachen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Beginn der Einlagerung der hoch radioaktiven Abfälle in das Endlager werden viele Jahrzehnte vergehen, bis zu einem Verschluss möglicherweise sogar mehr als ein Jahrhundert. Die extrem lange Zeitdauer des Gesamtvorganges macht es erforderlich, den Prozess selbst auch von Anfang an einem begleitenden Monitoring und einer periodischen und kritischen Evaluierung zu unterziehen, damit der Verfahrensablauf in seiner Qualität, seinem Zeitbedarf und auch seinen Inhalten optimiert werden kann. • Dies muss bereits mit Beginn des Auswahlverfahrens einsetzen, da hier bereits Weichen für die kommenden Jahrzehnte gestellt werden. Entsprechend frühzeitig müssen die hierfür erforderlichen Strukturen geschaffen werden. • Dem nationalen Begleitgremium kommt hier eine wichtige Wächterfunktion zu: es soll ein methodisch adäquates und transparentes Prozessmonitoring einfordern, die Auswahl der Methoden begleiten, die Umsetzung überwachen und auf die Auswertung der Ergebnisse achten. • Mit dem Endlagermonitoring können der Zustand der geologischen Formation, der hydrogeologischen Verhältnisse und der Abfälle sowie die Auswirkungen des Endlagers auf seine Umgebung in den verschiedenen Etappen der Endlagerung systematisch beobachtet werden. • Es dient neben der Fehlererkennung auch der Optimierung der jeweils anstehenden Verfahrensschritte und nicht zuletzt der regelmäßigen Überprüfung der Annahmen und Informationen, auf denen die Sicherheitsnachweise für Errichtung, Betrieb und Nachbetriebsphase des Endlagers beruhen. • Die Überwachung des Endlagers muss bereits im Auswahlprozess an den Standorten für untätigen Erkundung beginnen, und muss bis zu der weit zukünftigen Entscheidung auf den Verzicht einer Bergung Entstehung fortgeführt werden. • Die dabei gemessenen Parameter und die zur Anwendung kommenden Methoden werden sich mit der Zeit ändern, die Aufgabe wird aber immer sein, die Sicherheit des Standorts kritisch zu überprüfen, und dabei die Funktionsfähigkeit des Systems zu demonstrieren oder aber Fehler und Fehlentwicklungen zu erkennen, über deren Korrektur dann entschieden werden muss.
Quelle	Kapitel 6.3.6
Botschafter	





KAPITEL 6

TITEL	„Ein mehrstufiges, vergleichendes Auswahlverfahren führt zu einer gut begründeten und nachvollziehbaren Standortentscheidung“
Empfehlung	„Wir empfehlen, den Standort für das gesuchte Endlager in einem mehrstufigen, vergleichenden und abwägenden Verfahren zu bestimmen, bei dem anhand von vorab definierten Verfahrensschritten und Entscheidungskriterien eine sukzessive Eingrenzung der Standortoptionen vorgenommen wird.“
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit darüber, dass die endgelagerten radioaktiven Stoffe über einen Zeitraum von mindestens einer Million Jahre in dem Endlager verbleiben, lässt sich nur im Vergleich ermitteln. • Dabei gibt es Ausschlusskriterien, die ein Endlagerstandort grundsätzlich nicht erfüllen darf und Mindestanforderungen, die er erfüllen muss. Alle Standorte, die dem nicht entsprechen, kommen als Endlagerstandort nicht in Frage. • Geowissenschaftliche Abwägungskriterien dienen zusammen mit schrittweise verfeinerten Sicherheitsuntersuchungen dem Vergleich von Teilgebieten, Regionen oder Standorten, um im Rahmen der schrittweisen Eingrenzung der Standortoptionen wichtige Fragen beantworten zu können: <ul style="list-style-type: none"> ○ Welche Standortregionen sind so vielversprechend, dass sie sich für eine nähere, zunächst übertägige Erkundung anbieten? Welche der hierbei erkundeten Standorte erscheinen grundsätzlich für eine Endlagerung geeignet und sollen daher durch untertägige Erkundung auf ihre Langzeitsicherheit hin untersucht werden? Für welchen dieser Standorte ergeben die Untersuchungen die beste Prognose für die Sicherheit der langzeitigen Isolation der dort ggf. endzulagernden radioaktiven Abfälle vor der Biosphäre? • Der Prozess muss parallel durch planungswissenschaftliche Abwägungskriterien unteretzt werden die im Vergleich geowissenschaftlich ähnlich gut geeigneter Standorte dazu dienen, die potenzielle Wirkung eines Endlagerstandorts in seiner Umwelt auf zentrale Schutzgüter wie den Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit und den Schutz einzigartiger Natur- und Kulturgüter zu berücksichtigen und auch die Wechselwirkung mit konkurrierenden Nutzungen und bestehenden Infrastrukturen in der Abwägung der Möglichkeiten zu beachten. • Die Kriterien sind im Verfahren vorab zu definieren. • Im Verfahren selbst müssen Rücksprungmöglichkeiten auf vorangegangene Verfahrensschritte möglich sein, um Entscheidungen zurückzunehmen und auf andere Optionen ausweichen zu können, wenn sich hierfür aufgrund der Erkenntnislage die Notwendigkeit ergibt.
Quelle	Kapitel 6
Botschafter	





KAPITEL 7

TITEL	„Nationales Begleitgremium“
Empfehlung	„Wir empfehlen, ein nationales Begleitgremium einzusetzen, das gemeinwohlorientiert für die vermittelnde Begleitung und die Überwachung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung der Partizipation verantwortlich ist.“
Begründung	<p>Die gemeinwohlorientierte, kontinuierliche Begleitung während des gesamten Suchprozesses, soll den gesellschaftlichen Konsens im Standortauswahlverfahren befördern. Dafür muss eine unabhängige gesellschaftliche Instanz eingerichtet werden, die sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittelt. Diese Rolle kommt dem nationalen Begleitgremium zu, das den Standortsuchprozess begleitet, erklärt und überwacht, regulierend zwischen den Akteuren eingreifen kann.</p> <p>Entscheidend - insbesondere für die Bildung von Vertrauen in der Gesellschaft - ist, dass die Besetzung nicht durch Personen erfolgt, die von Partikularinteressen geleitet sind. Neben Personen, die hohes Ansehen in der Gesellschaft genießen, müssen auch zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger Teil des Gremiums sein, die zuvor über das erprobte Prinzip der Planungszellen qualifiziert werden.</p> <p>Nur so kann die Unabhängigkeit des Gremiums gegenüber den anderen Akteuren und der Bevölkerung gewährleistet und dieses als Partizipationsgarant wahrgenommen werden. Um allzu starre personelle Kontinuitäten zu vermeiden, muss das Gremium regelmäßig - aber nie alle Mitglieder gleichzeitig - neu besetzt werden.</p> <p>Das nationale Begleitgremium versteht sich zudem als Garant für die Lernfähigkeit des Beteiligungssystems.</p> <p>Es hat die Aufgabe, das Verfahren stetig zu überwachen, Innovationen aus den Beteiligungsprozessen und wissenschaftliche Erkenntnisse einzutragen und bei auftretenden Mängeln oder notwendigen Änderungen einzugreifen. Dazu kann es auf fachliche Beratung zurückgreifen und beispielsweise einen wissenschaftlichen Beirat für technische oder sozialwissenschaftliche Fragen einberufen.</p> <p>Ein Partizipationsbeauftragter ist als Schlichtungsinstanz Bestandteil des nationalen Begleitgremiums und wird als zentrale Stelle für Konfliktlösungen zwischen den Akteuren der Standortauswahl eingesetzt.</p> <p>Das nationale Begleitgremium verfügt über umfangreiche Rechte und ist mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet. Am Ende der Suchphase übermittelt es seine Ergebnisse an Bundesregierung und Gesetzgeber.</p>
Quelle	Kapitel 7.3.1
Botschafter	





KAPITEL 7

TITEL	„Öffentlichkeitsbeteiligung in der Vorphase“
Empfehlung	„Wir empfehlen sicherzustellen, dass nach Ende der Kommissionsarbeit die Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Unterbrechung fortgeführt wird,“
Begründung	<p>Wesentliche Voraussetzungen für ein Gelingen des Verfahrens werden im Zeitraum von der Verabschiedung des Kommissionsberichts bis zur Veröffentlichung der ersten Erkenntnisse im Standortauswahlverfahren geschaffen. Nur wenn die Beteiligung der Öffentlichkeit in diesen Zeitraum kontinuierlich fortgeführt wird, statt erst zu einem späteren Zeitpunkt einzusetzen kann ein „schwarzes Loch der Beteiligung“ vermieden werden. Diese Kontinuität bildet die Voraussetzung dafür, dass Betroffenheit und Interesse innerhalb der Bevölkerung nicht erst dann entstehen, wenn Regionen bereits zur Auswahl stehen und potenzielle Standorte benannt sind.</p> <p>Durch die Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums unmittelbar nach Ende der Kommissionsarbeit, entsteht ein handlungsfähiges Gremium, das Auswahlverfahren von Beginn an begleitet. Zudem soll durch intensive Medienarbeit in sozialen und redaktionellen Medien die Beteiligung der Öffentlichkeit vorangetrieben werden. Auch der Aufbau einer Informationsplattform im Internet sowie Dialogangebote für interessierte Teilöffentlichkeiten durch das BfE sollten unmittelbar zur Verfügung stehen. Dabei sollte auf die Erfahrungen der Teilnehmenden aus den Beteiligungsformaten während der Kommissionsarbeit zurückgegriffen werden.</p>
Quelle	7.4.1, 7.3.1
Botschafter	





KAPITEL 7

TITEL	„Regionale Gremien stärken Partizipation“
Empfehlung	„Wir empfehlen, regionale Gremien mit umfangreichen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuberufen, die Bürgerinnen und Bürger in den möglichen Standortregionen in die Lage versetzen, das Standortauswahlverfahren konstruktiv und kritisch zu begleiten.“
Begründung	<p>Nur wenn die regionalen Öffentlichkeiten mit starken Ressourcen und Rechten ausgestattet sind, ist ihre Rolle stark genug, um auf Augenhöhe mit anderen Gremien interagieren zu können. Nur so wird eine konstruktive Debatte zwischen der regionalen Öffentlichkeit und den anderen Akteuren des Auswahlverfahrens wie Behörden möglich. Daher schlagen wir vor, entsprechend der jeweiligen Eingrenzung auf bestimmte Gebiete, Regionen und Standorte, Gremien auf regionaler Ebene einzusetzen, die die Belange der jeweils betroffenen Bevölkerung wahrnehmen.</p> <p>Wir erörtern, zunächst ein überregionales Begleitgremium vorzusehen als eine erste institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Neufassung des StandAG und dem Start des Vorhabenträgers mit der Standortsuche darstellt. Es ist wesentliches Bindeglied zwischen der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit nach Abschluss der Endlagerkommission und dem Erschließen geeigneter Standorte. „Frühzeitigkeit und Überregionalität“ sind die wesentlichen Merkmale dieses Gremiums.(7.3.2)</p> <p>Sobald eine Eingrenzung auf Einzelregionen erfolgt ist, wird für jede Region eine Regionalkonferenz einberufen, die alle Verfahrensschritte langfristig und intensiv begleitet.</p> <p>Um die Einzelinteressen der Regionen in Einklang zu bringen sowie eine überregionale Perspektive und Verantwortung erzeugen zu können, wird ein Rat der Regionen einberufen, der sich aus Delegierten der Regionalkonferenzen zusammensetzt. (7.3.4)</p>
Quelle	Kapitel 7.3, 7.3.2, 7.3.3, 7.3.4
Botschafter	





KAPITEL 7

TITEL	„Die Regionalkonferenzen als Garant für die Beteiligung der regionalen Bevölkerung“
Empfehlung	„Wir empfehlen, in jeder Region, die von einem Vorschlag zur überträgigen Erkundung betroffen ist, eine Regionalkonferenz einzusetzen, die das Interesse der Bürgerinnen und Bürger vertritt und die Verfahrensschritte langfristig und intensiv begleitet.“
Begründung	<p>In Phase 1 des Standortauswahlverfahrens wird eine bestimmte Anzahl von Standortregionen für die überträgige Erkundung vorgeschlagen. Die Öffentlichkeit innerhalb dieser Regionen ist damit zum ersten Mal konkret mit der Möglichkeit eines Endlagers innerhalb der eigenen Region konfrontiert. Daher gilt es, zu diesem Zeitpunkt in intensiven Dialog mit der Bevölkerung treten, diese niedrigschwellig zu beteiligen und die wesentlichen Entscheidungen, die zur Auswahl der Region geführt haben, zu überprüfen.</p> <p>Diese Aufgabe wird von Regionalkonferenzen wahrgenommen. Regionalkonferenzen sind Gremien mit umfangreichen Mitwirkungsmöglichkeiten, die in hoher (finanzieller und organisatorischer) Unabhängigkeit vom Träger des Verfahrens (dem BfE) agieren und so die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen können.</p> <p>Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen wird ein Modell etabliert, das sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch Kontinuität der Arbeit gewährleistet. Daher bestehen die Konferenzen aus einer Vollversammlung sowie einem gewählten Vertretungsorgan. In letzterem sind Politik und Verwaltung, Vertreter von Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen sowie Einzelbürger zu gleichen Teilen vertreten.</p> <p>Mit dem Instrument der Nachprüfung, das alle Regionalkonferenzen erhalten, wird rechtlich abgesichert, dass die in dialogorientierten Verfahren erarbeiteten Erkenntnisse die notwendige Aufmerksamkeit im Abwägungsprozess erhalten. Die Ergebnisse aller Beratungen und Abwägungen der Regionalkonferenzen werden dokumentiert und fließen in einen Bericht ein, der dem Gesetzgeber übermittelt wird.</p>
Quelle	Kapitel 7.3.3
Botschafter	





KAPITEL 7

TITEL	„Nachprüfung statt Vetorecht“
Empfehlung	<p>„Wir empfehlen, statt durch ein Vetorecht einer unbestimmten Gruppe der Bevölkerung eine Blockade des gesamten Verfahrens zu provozieren, eine umfassende Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu organisieren, die den Prozess – und die Partizipation – frühzeitig und nachhaltig mit gestaltet und die Ergebnisse in Form garantierter Nachprüfrechte kritisch hinterfragen und ggf. BfE und BGE zur Überarbeitung ihrer Ergebnisse auffordern kann.“</p>
Begründung	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Aufgabe, die Anwendung der vorab definierten Kriterien nachzuvollziehen und Aufmerksamkeit auf die Fragen zu lenken, die im nächsten Schritt zur Entscheidung anstehen. Daher müssen alle Akteure im Prozess der Standortauswahl mit Mitwirkungsmöglichkeiten ausgestattet sein, die sie zu fundierten Entscheidungen befähigen.</p> <p>Deshalb wird empfohlen, die regionalen Gremien mit gesetzlich definierten Nachprüfrechten auszustatten. Mit dem Instrument der Nachprüfung wird rechtlich abgesichert, dass die in dialogorientierten Verfahren erarbeiteten Erkenntnisse die notwendige Aufmerksamkeit im Abwägungsprozess erhalten. Das Standortauswahlverfahren soll durch starke Einflussmöglichkeiten der Betroffenen qualifiziert werden, Konflikte rechtzeitig aufgelöst, und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses gesenkt werden (Erläuterungskasten #3, 7.3.3)</p> <p>Standortspezifische Fragen, die eine genauere Behandlung erfordern, können von jeder Regionalkonferenz in Form von Nachprüfaufträgen an BfE oder BGE formuliert werden. Letztere haben anschließend die Pflicht, die Aufträge innerhalb einer gesetzten Frist zu bearbeiten und dabei u.a. Informations- und Transparenzdefizite aufzuklären.</p> <p>Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Verfahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt.</p> <p>Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslösenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.</p> <p>Die Akteure, die ein Nachprüfungsrecht ausüben dürfen, sind die Regionalkonferenzen sowie das nationale Begleitgremium.</p>
Quelle	Kapitel 7.1.1, 7.3.3, 7.3.4
Botschafter	





KAPITEL 8

TITEL	„Exportverbot gesetzlich verankern“
Empfehlung	„Wir empfehlen die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für im Inland erzeugte, hoch radioaktive Abfälle einschließlich der Abfälle aus Forschungsreaktoren.“
Begründung	<p>In § 1 StandAG ist geregelt, dass radioaktive Abfallstoffe ausschließlich im Inland zu entsorgen sind. Weiterhin regelt § 9 Atomgesetz (AtG), dass keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus kerntechnischen Anlagen zur Energieerzeugung zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung von bestrahlten Kernstoffen abgegeben werden dürfen. Ausgenommen waren bisher bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren, da diese nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen. Ein Export von bestrahlten Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren ist nach geltendem Recht grundsätzlich möglich. (8.5.1)</p> <p>Die Kommission empfiehlt jedoch die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots und dieses auch auf bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erweitern.</p> <p>Sie sieht in dieser Erweiterung ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen. (8.5.2., 8.5.3)</p> <p>Die Erweiterung soll so ausgestaltet werden, dass hierdurch Wissenschaft und Spitzenforschung wie z.B. wichtige Materialforschung und die Herstellung dringend benötigter Produkte wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke (Forschungsreaktor München Garching II) in Deutschland nicht eingeschränkt werden und zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird. (8.5.3)</p>
Quelle	Kapitel 8.5, Exportverbot
Botschafter	





KAPITEL 8

TITEL	„Frühzeitige Sicherung von potenziellen Endlagerstandorten“
Empfehlung	„Wir empfehlen, die Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ohne Vorfestlegungen auf bestimmte Standorte und ohne Ausschluss bestimmter Standorte neu zu beginnen. Potenziell als geeignet identifizierte Standortregionen oder Planungsgebiete sind unverzüglich durch gesetzliche Regelungen gegen Veränderungen zu sichern, welche die Einrichtung eines Endlagers verhindern könnten.“
Begründung	<p>Im StandAG ist der Anspruch definiert, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren den Standort für eine Anlage zur Endlagerung zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet.</p> <p>Potenziell als geeignet identifizierte Standortregionen oder Planungsgebiete sollen unverzüglich durch gesetzliche Regelungen gegen Veränderungen gesichert werden, welche die Einrichtung eines Endlagers verhindern könnten. Eine solche Gefahr könnte beispielsweise durch eine mögliche Überplanung und/oder Unbrauchbarmachung potenziell in Frage kommender Flächen durch Fracking, Gas- oder Rohstoffförderung, CCS oder Weiteres ausgehen.</p> <p>Gorleben grundsätzlich weiter im Verfahren zu halten, ist Teil des politischen Kompromisses, alle potenziell möglichen Standorte gleichberechtigt nach § 13 Absatz 1 StandAG zu ermitteln, zu prüfen und danach gegebenenfalls wieder auszuschließen. Die Kommission spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, unverzüglich eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.</p> <p>Für den Standort Gorleben galt es im Frühjahr 2015 vor allem grundsätzlich zu überlegen und zu entscheiden, ob die bestehende Veränderungssperre zu verlängern sei und wenn nicht, wie eine Sicherung des Standortes auf andere Weise rechtssicher gewährleistet werden kann. Die umgesetzte Option ist die bis Ende März 2017 befristete Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben. Danach sollte eine allgemeine Regelung angestrebt werden.</p> <p>Der Bundesrat beriet am 12. Juni 2015 über den Verordnungsentwurf der Bundesregierung. Die Länder stimmten der Verlängerung der Veränderungssperre dabei nur mit der Maßgabe zu, dass deren Laufzeit von zehn auf zwei Jahre reduziert wird bzw. die Veränderungssperre am 31. März 2017 ausläuft. Gleichzeitig forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, bis zum selben Datum eine neue gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.</p>
Quelle	Kapitel 8.4 -Veränderungssperre- i.V.m. 8.8.4 -Standortauswahl und Raumordnung
Botschafter	





KAPITEL 8

TITEL	„Klagemöglichkeit auch ohne Nachweis von Betroffenheit“
Empfehlung	<p>„Wir empfehlen, dass Umweltverbände, Standortgemeinden und Einwohner von Standortgemeinden ohne Nachweis einer Betroffenheit in eigenen subjektiven Rechten die Möglichkeit haben, das gesamte Standortauswahlverfahren und den daraus resultierenden Standortvorschlag einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen. Dies schließt die Überprüfungsmöglichkeit der Langzeitsicherheit sowohl im Standortauswahlverfahren als auch im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren mit ein.“</p>
Begründung	<p>Das Thema Rechtsschutz wurde in der Kommission vor allem im Hinblick auf die Vereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts als zu klärende Thematik identifiziert. Denn europarechtlich bestand eine andere Rechtslage als bei Verabschiedung des StandAG.</p> <p>Durch zwei in Auftrag gegebene Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass die Umsetzung des Artikel 9 Absatz 2 der in der Aarhus-Konvention ergangenen Rechtsschutzvorgaben der UVP-Richtlinie vorschreiben, dass bei Vorhabengenehmigungen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, Nichtregierungsorganisationen die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des abschließenden Akts des Genehmigungsverfahrens (gerichtlich) überprüfen lassen können.</p> <p>Dies schließt die Überprüfungsmöglichkeit der Langzeitsicherheit sowohl im Standortauswahlverfahren als auch im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren mit ein.</p>
Quelle	Kapitel 8.3 -Rechtsschutz- i.V.m. 8.8.2 -Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit-
Botschafter	





KAPITEL 8

TITEL	„Vorhabenträger und Regulierung klar trennen“
Empfehlung	„Wir empfehlen, die Aufgaben Standortsuche, Bau, Betrieb und Verschluss von Endlagern einer neuen, privatrechtlich organisierten Gesellschaft zu übertragen, die sich vollständig im Eigentum des Bundes befindet. Die behördliche Überwachung und die Regulierung des Suchverfahrens soll bei einer Bundesoberbehörde, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE), konzentriert werden.“
Begründung	<p>Die Kommission kam zu der Einschätzung, dass die derzeit im Gesetz angelegte Organisationsstruktur – mit dem BfS als Vorhabenträger und dem BfE als Regulierungsbehörde – änderungsbedürftig ist.</p> <p>Das BfS müsste für die Aufgabe als Vorhabenträger umfangreich personell aufgestockt werden und sich bei unveränderter Rechtslage mithin auch zukünftig umfassend der Dienste privater Dritter bedienen, was aber den Anschein von Interessenverflechtungen erwecken könnte. Die entscheidende Schnittstellenproblematik zwischen Betreiber (BfS) und den Betriebsführern (Asse GmbH, DBE mbH) würde nicht gelöst.</p> <p>Die Kommission setzt sich daher dafür ein, insbesondere die Betreiberverantwortung des BfS herauszulösen und zusammen mit den Aufgaben der Betriebsführungsgesellschaften DBE mbH und Asse GmbH in einem neuen, bundeseigenen Unternehmen zu bündeln; dabei sind einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten herzustellen, ohne bestehende Rechte oder die Mitbestimmung zu beeinträchtigen. Standortsuche, Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Endlager sind in der Hand dieser neu zu gründenden Gesellschaft als künftigen Vorhabenträger zu konzentrieren. Diese Gesellschaft soll nach Auffassung der Kommission zu 100 Prozent der öffentlichen Hand gehören, unternehmerische Handlungsfreiheit haben und nicht direkt an den Bundeshaushalt angebunden sein.</p> <p>Bei Aufrechterhaltung der beiden Bundesoberbehörden BfS und BfE empfiehlt die Kommission die funktionale Trennung der Aufgabenfelder des BfS und des BfE, um dem Aufgabenschwerpunkt des Strahlenschutzes gerecht zu werden und gleichzeitig den im Standortauswahlverfahren vorgesehenen umfangreichen Aufgaben des BfE als Regulierungsbehörde nachkommen zu können. Das BfS kann vom BfE bei strahlenschutzrelevanten Fragestellungen zugezogen werden.</p>
Quelle	Kapitel 8.2
Botschafter	





KAPITEL 8

TITEL	„Sicherheit als wichtigster Aspekt“
Empfehlung	„Wir empfehlen, das Standortauswahlverfahren in erster Linie am Aspekt der bestmöglichen Sicherheit und dem Schutz vor radioaktiver Strahlung auszurichten. Raumplanerische und andere Aspekte werden ergänzend berücksichtigt“
Begründung	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass das Standortauswahlverfahren für ein Endlager insbesondere für hoch radioaktive Abfallstoffe umfassend im Standortauswahlgesetz geregelt ist. In diesem Verfahren sind Fragen der Raumverträglichkeit unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen abschließend zu prüfen; jedenfalls ist kein eigenständiges Raumordnungsverfahren neben dem Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz durchzuführen. In diesem Verfahren ist die Auswahl des Endlagerstandorts primär am Maßstab der Sicherheit zu orientieren.</p> <p>Es muss daher sichergestellt werden, dass der Bund bei der primär sicherheitsorientierten Standortfestlegung nicht durch Vorgaben der Landesplanung oder der kommunalen Bauleitplanung behindert oder eingeschränkt wird.</p>
Quelle	Kapitel 8.8.4 -Standortauswahl und Raumordnung
Botschafter	

